



Federführung: Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Osteroth
Telefon: 02521 29-330

2012/0088
öffentlich

Anregung zum Schutz des denkmalgeschützten Mauerrestes des Osttores an der Oststraße

Beratungsfolge:

05.06.2012 Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Errichtung von Anlagen in der engeren Umgebung von ortsfesten Bodendenkmälern erfolgt auf der Grundlage von § 9 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW). Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss ist gemäß § 11 B Nr. 9 der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters der Stadt Beckum für die Entscheidung zuständig.

Erläuterungen

Herr Wittenbrink und Frau Hagedorn als sachverständige Bürger in Denkmalangelegenheiten haben angeregt, sich mit dem Schutz des denkmalgeschützten Mauerrestes an der Oststraße zu befassen (siehe Anlage 1).

Der Mauerrest (siehe Anlagen 2 und 3) befindet sich in Höhe der Häuser Oststraße 40 und 42. Er entstammt dem späten Mittelalter (14./15. Jahrhundert) und ist der letzte sichtbare Teil des im 19. Jahrhundert abgerissenen Osttores. Das Osttor war eines der vier doppelt gesicherten Stadttore und wesentlicher Bestandteil der mittelalterlichen Befestigungsanlage. Der Mauerrest ist in der Denkmalliste der Stadt Beckum unter Nr. 63 eingetragen. Er besteht aus heimischem Kalkbruchstein und ist mit originalem Kalkmörtel vermauert. Zusammen mit dem Buddenturm (Wehrturm) am Westwall ist dieser Mauerrest heute der einzige oberirdisch sichtbare Hinweis auf die ehemals sehr umfangreiche Stadtbefestigungsanlage der Stadt Beckum.

Dieser relativ geringe Rest ist seit ca. 30 Jahren völlig ungeschützt der Verwitterung ausgesetzt. In den 1980er Jahren wurde vom Künstler und Ehrenbürger H. G. Bucker eine Zeichnung für ein bronzenes Schutzgitter mit einem plastischen Hinweis auf die frühere Toranlage angefertigt (siehe Anlage 4). Zusätzlich sollte noch zum Schutz vor aufliegender Feuchtigkeit (Regen, Schnee) ein durchsichtiges Glasdach integriert werden. Außerdem sollte in diesem Zuge eine Sicherung des Mauerbestandes durch Kalkschlemme o. ä. vorgenommen werden.

Die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen durch einen Zaun o. ä. wurde bereits im letzten Jahr angesprochen. Die fachliche Stellungnahme des Landschaftsverbands Westfalen Lippe (LWL) hierzu liegt vor (siehe Anlage 5). In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass der Schutz eines Mauerrestes an einer solch öffentlichen Stelle generell schwierig ist. Im Ergebnis bleibe aus Sicht des LWL nur der Versuch einer regelmäßigen Sicherung der Mauerkrone.

Zum Entwurf des Künstlers H. G. Bucker merkt die Verwaltung als untere Denkmalbehörde folgendes an:

- Die Zeichnung ist nicht bemaßt. Aufgrund der vorgesehenen Gliederung mit drei umlaufenden Querstreben ist davon auszugehen, dass das Schutzgitter als Steighilfe durch Kinder genutzt werden kann. Weiterhin geht von den Spitzen ebenfalls eine Gefahr aus.

- An der zur Straße hin ausgebildeten Spitze ist im Entwurf ein Turm mit einer Figur eingezeichnet. Mit dieser Figur soll an die legendäre Gestalt „Thür an der Mür“ erinnert werden. Im Jahre 1984 hat laut vorliegenden Unterlagen Frau Hagedorn diesen Entwurf u. a. mit der Begründung abgelehnt, dass „Thür von der Mür“ allenfalls an den Wehrturm am Westwall gehöre.
- Der in der Zeichnung dargestellte Entwurf des Schutzgitters kann so nicht übernommen werden. Der Mauerrest ist L-förmig ausgebildet. Das Schutzgitter soll laut Entwurf an der Hauswand befestigt werden. Der Mauerrest schließt an der östlichen Seite mit der Hauswand ab. An der westlichen Seite befindet sich ein Schauenster. Dementsprechend müsste der Entwurf des Schutzgitters verändert werden. Eine Änderung des Entwurfs des Schutzgitters ist ohne Zustimmung des Künstlers, hier der Erben, nicht möglich.
- An dem Mauerrest sind zuletzt im Jahre 1987 durch den damaligen Eigentümer in Abstimmung mit der Verwaltung und dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege bestandserhaltene Maßnahmen durchgeführt worden. Zwischenzeitlich hat jedoch ein Eigentümerwechsel stattgefunden. Der neue Eigentümer muss der Maßnahme zustimmen.

Anlage/n:

1. Anregung vom 06.05.2012 (E-Mail Auszug)
2. Bild des Mauerrestes (Frontalansicht)
3. Bild des Mauerrestes (Seitenansicht)
4. Entwurf eines Schutzgitters
5. Stellungnahme des LWL vom 28.07.2011